

Öffentliche **Beschlussvorlage**

| |
|--------------------------------------|
| Vorlagen-Nr.: |
| V/0500/2005 |
| Auskunft erteilt: Herr Scholz |
| Ruf: 492 20 43 |
| E-Mail: ScholzT@stadt-muenster.de |
| Datum: 02.06.2005 |

Betrifft

Umsatzsteuernachzahlungen der Westfälischer Zoologischer Garten Münster GmbH (Zoo GmbH)
Erhöhte Zuführung in die Kapitalrücklage der Zoo GmbH

Beratungsfolge

| | | |
|------------|--|--------------|
| 22.06.2005 | Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften | Vorberatung |
| 29.06.2005 | Hauptausschuss | Vorberatung |
| 29.06.2005 | Rat | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Zoo GmbH rückwirkend zum 01.01.1999 von der Umsatzsteuer befreit worden ist und damit ihre Vorsteuerabzugsberechtigung verloren hat.
2. Weiter wird davon Kenntnis genommen, dass die Zoo GmbH für den Zeitraum vom 01.01.1999 bis 31.12.2004 Umsatzsteuernachzahlungen in Höhe von ca. 1.675 T€ zu leisten hat und das laufende Geschäftsjahr 2005 aufgrund der Umsatzsteuerbefreiung mit zusätzlichem Aufwand von rd. 228 T€ belastet wird.
3. Der Bereitstellung einer zusätzlichen Zuführung in die Kapitalrücklage der Zoo GmbH in Höhe von 1.900 T€ im Jahre 2005 wird zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Kosten in Höhe von 1.900 T€ entstehen.

Finanzierung/Mittelbereitstellung

Die o. g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

| Ausgaben | | | | |
|-------------------|--------------------------------|-----------------|-------------|--|
| Haush.- stelle | Bezeichnung | Haush.- jahr | Betrag € | Bemerkung |
| 3235.930.0100.7 | Rücklagenzuführung Zoo GmbH | 2005 | 4.500.000 | Ansatz- erhö- hung um 1.900.000 € |
| Insgesamt: | | | 4.500.000 | |

Die vorläufige Deckung erfolgt über die Haushaltsstelle 9100.976.0000.7 (Tilgung von Krediten an sonstige öffentliche Sonderrechnungen). Die endgültige Mittelbereitstellung erfolgt über den Nachtragshaushalt 2005.

Begründung:

Das von der Finanzverwaltung angestrebte und seit Jahren laufende Verfahren zur Befreiung der Zoo GmbH von der Umsatzsteuer mit der Folge einer weitgehenden Versagung des Vorsteuerabzuges für die Gesellschaft ist abgeschlossen. Mit Bescheid vom 05.11.2004 hat die (dafür zuständige) Bezirksregierung Münster auf Antrag des Finanzamtes Münster-Außenstadt die Umsatzsteuerbefreiung der Zoo GmbH ausgesprochen.

Das Finanzamt hat daraufhin Umsatzsteuersonderprüfungen bei der Zoo GmbH durchgeführt und **für den Zeitraum vom 01.01.1999 bis zum 31.12.2004 Umsatzsteuernachzahlungen einschließlich Zinsen in Höhe von 1.675.055,50 €** die der Höhe nach unstrittig sind, festgesetzt. Das laufende **Geschäftsjahr 2005** wird nach Berechnungen der Geschäftsführung der Zoo GmbH aufgrund der Umsatzsteuerbefreiung mit zusätzlichem **Aufwand von rd. 228 T€** belastet werden.

Die v.g. Steuernachforderungen sind zum 23.06.2005 zur Zahlung fällig. Vor diesem Hintergrund wird – zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen bei der Zoo GmbH - die diesjährige städtische Zuführung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft in Höhe von (bisher) 2.600 T€ (vgl. Ratsbeschluss vom 16.03.2005 zur Vorlage V/0051/2005 und 1. Erg.) bereits zum 15.06.2005 ausgezahlt.

Die Zoo GmbH ist nicht in der Lage, die aus der Umsatzsteuerbefreiung resultierenden finanziellen Belastungen aus den laufenden Mitteln zu tragen. Deshalb führt die Stadt Münster der Kapitalrücklage der Zoo GmbH einmalig einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 1.900.000 € zu.

Zusätzlicher Hinweis:

In den bislang von der Finanzverwaltung gegenüber der Zoo GmbH erlassenen geänderten Steuerbescheiden ist die Regelung des § 15 a Umsatzsteuergesetz noch nicht berücksichtigt worden. Nach dieser Vorschrift unterliegen Grundstücke und Gebäude einem Beobachtungszeitraum von 10 Jahren und sonstige Wirtschaftsgüter einem Beobachtungszeitraum von 5 Jahren im Hinblick auf die Zulässigkeit des Vorsteuerabzugs aus der Anschaffung bzw. Herstellung der jeweiligen Güter. Ändern sich dann innerhalb des jeweiligen Beobachtungszeitraums die Verhältnisse für die Zulässigkeit des Vorsteuerabzugs, so wie es bei der Zoo GmbH mit der Zuerkennung der Steuer-

befreiung und dem damit verbundenen Ausschluss vom Vorsteuerabzug der Fall ist, ist das Finanzamt berechtigt, den ursprünglich einmal vorgenommenen Vorsteuerabzug nachträglich anteilig zu korrigieren. Somit kann also aus der Anschaffung/Herstellung von Gütern, die bereits in den Jahren vor 1999 erfolgt ist, aufgrund der ab 1999 wirksamen Steuerbefreiung für die GmbH noch ein Teil der abgezogenen Vorsteuer durch das Finanzamt von der Zoo GmbH zurückgefordert werden. Ob das Finanzamt von der Anwendung dieser Regelung Gebrauch macht und in welcher Größenordnung dann ggfs. weitere Rückforderungsansprüche auf die GmbH zukommen, ist bislang ungewiss. Ggfs. wird auch für diesen Fall dann eine entsprechende Refinanzierung über die Stadt Münster notwendig werden.

I.V.

gez.
Bickeböller
Stadtkämmerin